IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/439

Einberufung der Stimmberechtigten zum Urnengang vom 16. Mai 2004

Beschluss

gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996[1]) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996[2])

Am 16. Mai 2004 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zum Urnengang einberufen.

1. Eidgenössische Vorlagen

1.1 Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundegesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (11. AHV-Revision);

1.2 Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze;

1.3 Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben.

2. Kantonale Vorlagen

2.1 Änderung der Kantonsverfassung: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung;

2.2 Änderung der Kantonsverfassung: Globalbudgetinitiative;

2.3 Änderung der Kantonsverfassung: Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission;

2.4 Änderung der Kantonsverfassung: Reform der Strafverfolgung;

2.5 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Gemeindereferendum gegen die Ausweisverordnung).

---

[1]) BGS 113.111.
[2]) BGS 113.112.

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976[1]), die

Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978[2]), das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975[3]) und die dazugehörende Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991[4]) sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996[5]) und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996[6]).

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Stimmmaterial bis spätestens **Freitag, 16. April 2004, 12 Uhr.**

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 24. April 2004** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum 15. Mai 2004 brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

---

[1]) SR 161.1.
[2]) SR 161.11.
[3]) SR 161.5.
[4]) SR 161.51.
[5]) BGS 113.111.
[6]) BGS 113.112.

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Fax 032 627'22'23) mit schriftlicher Bestellung und gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Weitere Abstimmungsdaten 2004:
26. September
28. November

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San, sca, jae, hae)
Amtsblatt (Ste)
Oberämter
Gemeindeverwaltungen (126)
Wahlbüropräsidien (126)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Medien (jae)